

Interpellation Hartmann-Walenstadt / Gartmann-Mels (26 Mitunterzeichnende) vom 11. Juni 2018

Letzte Station: Ausschaffungszentrum Sonnenberg

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. September 2018

Christof Hartmann-Walenstadt und Walter Gartmann-Mels erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 11. Juni 2018 nach dem Sicherheitsdispositiv und den daraus entstehenden Kosten für den Betrieb des Asylzentrums Sonnenberg als Ausreise- und Nothilfezentrum für ab- und weggewiesene Asylbewerber.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Im Kanton St.Gallen hielten sich per 17. Mai 2018 insgesamt 187 Personen aus dem Asylbereich illegal auf. Es handelt sich um Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid oder einem negativen Asylentscheid ohne Erteilung einer vorläufigen Aufnahme (ab- und weggewiesene Personen), die Nothilfe beziehen. Davon sind 137 Personen in den Gemeinden bzw. in Einrichtungen der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und 50 Personen privat untergebracht. In den kantonalen Zentren halten sich derzeit keine ab- und weggewiesenen Personen auf.
2. Es ist vorgesehen, dass alle ab- und weggewiesenen Personen des Kantons St.Gallen künftig im Ausreise- und Nothilfezentrum Sonnenberg in Vilters untergebracht werden. Das Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) bereitet derzeit zusammen mit der VSGP die rechtlichen Grundlagen und die operativen Abläufe vor. Inskünftig soll sich der Fokus bei ab- und weggewiesenen Personen vermehrt auf eine möglichst zeitnahe Rückkehr in ihr Heimatland und bei Bedarf auf die Gewährung von Nothilfe richten. Der Kanton beabsichtigt, durch die Aufenthaltspflicht im Kollektivzentrum mit Unterbringung in Mehrbettzimmern und Abgabe von Naturalleistungen anstatt Bargeld den Anreiz zum illegalen Verbleib in der Schweiz auf ein Minimum zu reduzieren. Mit eingeschränkten Rahmenbedingungen soll ein längerer Aufenthalt im Zentrum möglichst verhindert werden. Der Umgang mit den Nothilfebezüglerinnen und -bezügern wird respektvoll, jedoch konsequent sein.
3. Der Polizeistützpunkt Mels führt einen 24-Stunden-Betrieb. Die Fahrstrecke vom Polizeistützpunkt Mels (Werkhofstrasse 9, 8887 Mels) zum Zentrum Sonnenberg (Sonnenbergstrasse 70, 7324 Vilters) beträgt viereinhalb Kilometer und dauert zehn Minuten. Somit sind regelmässige Patrouillen und die bedarfsgerechte polizeiliche Intervention innert nützlicher Frist sichergestellt.
4. Für die Gewährleistung der Sicherheit wird das ordentliche Tagespersonal und die Nachtwache des Ausreise- und Nothilfezentrums rund um die Uhr durch einen privaten Sicherheitsdienst unterstützt. Das Areal und definierte Räumlichkeiten werden mit Videokameras überwacht. Die Kantonspolizei wird, soweit möglich und notwendig, täglich anwesend sein. Ein Notfalldispositiv mit Brandbekämpfung, medizinischer Notfallversorgung und Alarmierung steht rund um die Uhr zur Verfügung. Die enge und reibungslose Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Zentrumsleitung ist – wie bereits im heutigen Asylbewerberzentrum – weiterhin gewährleistet.
5. Geplant sind die Erneuerung der Geländeumzäunung, der Videoüberwachungsanlagen, der Notrufanlage und der Videogegensprechanlage im Nebengebäude sowie die Anpassung

einzelner Aussen- und Innentüren. Bei der Planung wurde das Augenmerk insbesondere auf den Schutz von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohnern, Gästen sowie Anwohnerinnen und Anwohnern gegen Angriffe oder Anschläge von aussen sowie gegen Übergriffe gerichtet. Die Massnahmen wurden in Absprache mit der Zentrumsleitung und der Kantonspolizei geplant und sollen per Ende 2018 abgeschlossen werden. Die Umbaukosten werden voraussichtlich rund 150'000 Franken betragen.

6. Der rechtswidrige Aufenthalt in der Schweiz ist ein Straftatbestand, der nach Art. 115 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) geahndet wird. Diese Strafbestimmung ist zu unterscheiden von den ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen wie Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft nach Art. 75 ff. AuG. In der Regel genügt der blosser unbewilligter Verbleib in der Schweiz nach einem abschlägigen Asylentscheid nicht, um einer Person die Freiheit zu entziehen. Ab- und weggewiesene Personen können sich daher in der Schweiz grundsätzlich frei bewegen (und allenfalls auch untertauchen), wenn durch das Migrationsamt nicht – aufgrund der konkreten Umstände – andere Zwangsmassnahmen wie beispielsweise eine Ein- oder Ausgrenzung nach Art. 74 AuG angeordnet sind.

Ab- und weggewiesene Personen sollen sich in erster Linie in der zugewiesenen Kollektivunterkunft aufhalten, dürfen diese aber – wie bisher – während der beschränkten Öffnungszeiten grundsätzlich selbstständig verlassen. Längere Abwesenheiten, insbesondere Dauerurlaubsabwesenheiten, werden nicht bewilligt. Um ihren Bewegungsradius einzuschränken, ist vorgesehen, ab- und weggewiesene Personen künftig auf das Gebiet des Kantons St.Gallen einzugrenzen. Die Einhaltung dieser Eingrenzung wird stichprobenartig überprüft. Nach Bedarf sind auch engere Eingrenzungen, wie etwa auf die Region, die Gemeinden Vilters-Wangs, Mels und Sargans oder gar ausschliesslich auf das Areal des Ausreise- und Nothilfezentrums möglich.

7. Ein Sicherheitsdienst führt durchgehend eine Ein- und Ausgangskontrolle sowie Gepäckkontrollen durch. Die für den Zentrumsbetrieb verantwortliche Person weiss somit zu jeder Zeit, wer sich im Zentrum aufhält.
8. Das Ausreise- und Nothilfezentrum Sonnenberg soll möglichst auf die Bedürfnisse des Wegweisungsvollzugs ausgerichtet sein, d.h. die Rahmenbedingungen sind ausreisorientiert ausgerichtet. Neben der Pflicht zur täglichen Anwesenheit im Zentrum ist vorgesehen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner im Zentrumsbetrieb mitwirken (Reinigen, Kochen, Waschen, Liegenschaftsunterhalt usw.). Eine entgeltliche Erwerbstätigkeit, Bargeldauszahlungen als Anreiz für Arbeiten oder die Ausrichtung von Taschengeld sind nicht vorgesehen, da die elementaren Bedürfnisse ausschliesslich in Form von Sachleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Hygiene und medizinische Notversorgung) erbracht werden. Abgesehen von den heute bereits bestehenden Spiel- und Sportmöglichkeiten werden keine Freizeitangebote oder sonstige Betreuung angeboten. Der WLAN-Zugang wird auf wenige Stunden je Tag beschränkt und während der Nacht gänzlich gesperrt. Schulpflichtige Kinder besuchen den obligatorischen, zentrumsinternen Schulunterricht. Die Bewohnerinnen und Bewohner bleiben während ihres Aufenthalts im Zentrum krankenversichert; die medizinische Grundversorgung ist innerhalb des Zentrums sichergestellt. Es werden regelmässig Rückkehrberatungsgespräche durchgeführt, welche die ab- und weggewiesenen Personen zu einer freiwilligen Ausreise motivieren sollen.
9. In der Hausordnung werden die Regeln des Ausreise- und Nothilfezentrums definiert und mögliche Sanktionen aufgelistet, um auch strafrechtlich nicht relevante Verstösse ahnden zu können. Da bei den Bewohnenden keine Geldkürzungen möglich sind, werden – nebst der

Prüfung von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen nach dem Ausländergesetz – niederschwellige Sanktionen wie Androhung einer Ein- oder Ausgrenzung, Wechsel in unvorteilhaftere Zimmer, Timeout-Platzierungen in der internen Notschlafstelle, Abnahme verbotener Gegenstände o.Ä. angeordnet.

10. Der Aufenthalt in einem Ausreise- und Nothilfezentrum ist nicht mit Haft gleichzusetzen. Erkenntnisse aus dem Betrieb des Testzentrums in Zürich zeigen, dass aus einem Bundeszentrum ohne Verfahrensfunktion etwa zwei Drittel aller ab- und weggewiesenen Personen unkontrolliert ausreisen. Der Kanton St.Gallen rechnet im Zentrum Sonnenberg jedoch nicht mit einer derart hohen Quote. Die meisten Personen, die hier untergebracht sind, kommen aus dem erweiterten Asylverfahren, wo oftmals Vollzugsschwierigkeiten bestehen, sodass eine zwangsweise Ausschaffung regelmässig nicht unmittelbar bevorsteht. Ist dies den betroffenen Personen bewusst, haben sie weniger Grund unterzutauchen. Mit der Anordnung einer ausländerrechtlichen Eingrenzung auf ein bestimmtes Gebiet kann die Gefahr eines Untertauchens zusätzlich eingeschränkt werden. Erfahrungsgemäss lässt sich das Untertauchen einzelner Personen jedoch nie gänzlich verhindern.
11. Das Ausreise- und Nothilfezentrum Sonnenberg bietet heute wie auch künftig höchstens 150 Personen Platz. Die Gruppenunterkunft Heiligkreuz in Mels mit 50 Plätzen wird per Ende des Jahres 2018 geschlossen und die Bewohnerinnen und Bewohner werden ins Zentrum Sonnenberg transferiert. Da die Zentren Sonnenberg und Heiligkreuz beide im Zuständigkeitsgebiet der Polizeistation Mels liegen, wird diese künftig – bei einer Volllastung der Asylzentren – nur noch für 150 anstatt wie bisher für 200 Personen zuständig sein. Dies entspricht einer Minderbelastung von 25 Prozent. Somit ist es nicht erforderlich, weitere Polizeikräfte aus anderen Regionen ins Sarganserland zu verlegen.